



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Biodiversität und Natürliche Ressourcen

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Präzisierungen Gewässerschutzkontrolle Kanton Luzern

Im Folgenden sind Präzisierungen und Abweichungen zu den Anforderungen gemäss Acontrol Rubrik 20 – Gewässerschutz aufgeführt. Die Fristen sind Richtgrössen, welche in der Regel einzuhalten sind. Eine Fristerstreckung über 12 Monate kann nur durch lawa bewilligt werden.

Änderungen zur früheren Version sind gelb hinterlegt.

1.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

1. Güllebehälter: kein sichtbarer Mangel

- Es sind nur Risse zu beanstanden, wenn sichtbar Gülle/Mistwasser austritt oder ausgetreten ist. Risse mit Kalkschleier und krustenartige Kalkablagerungen sind nicht zu beanstanden.
- **Frist 12 Monate**

2. Mistlagerung: kein sichtbarer Mangel

- Auf Sömmerungsbetrieben mit erschwerter Zufahrt, kann die Mistplatte auch aus Holz erstellt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass kein Mistsaft austritt.
- **Frist 1 Monat**

3. Mist wird zwischengelagert

- Das Kompostieren von Mist ist grundsätzlich erlaubt, dabei sind die Anforderungen der Feldrandkompostierung zu erfüllen, wobei das Wenden des Kompostes regelmässig und mit einem entsprechenden Kompostwender zu erfolgen hat.
- **Frist 1 Monat**

4. Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof: Keine sichtbaren Mängel

- Unterscheidung in Anlagen und Lagerung von Siloballen und Silowürste
- Anlagen: Kleine Risse im Beton werden toleriert, sofern kein Saftaustritt erkennbar ist.
- Anlagen: Entwässerung hat in aktives Hofdüngerlager oder Auffangbecken zu erfolgen
- Siloballen: Grundsätzlich können Siloballen auf dichten oder befestigten Plätzen oder auf der düngbaren Betriebsfläche gelagert werden.
- Siloballen: Bei nicht dichten Siloballen darf der Saft nicht in Schächte (Kanalisation, Vorfluter) oder direkt ins Gewässer gelangen.
- **Frist 1 Monat (Ballen); Frist 12 Monate (Anlagen)**

5. Laufhof: Keine Mängel sichtbar
 - Unterscheidung Permanent zugänglicher Laufhof, Kälberglu und übrige Laufhöfe
 - Permanent zugänglicher Laufhof: Dichter Boden der in aktive Güllegrube entwässert.
 - Anforderung bei Pferde, Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas beim permanent zugänglich wie bei übrige Laufhöfe.
 - Für Kälberglu gelten die Anforderungen analog permanent zugänglicher Laufhof
 - Übrige Laufhöfe: Befestigt, Entwässerung breitflächig über Schulter möglich, kein Eintritt Schächte möglich.
 - **Frist 6 Monate**

6. Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof: Keine Mängel sichtbar
 - Betrifft nicht Pflanzenschutzmittel
 - Umschlagplatz für Hofdünger: Falls Bodenoberfläche dicht, dann hat Entwässerung in Güllegrube oder über Schulter zu erfolgen, ansonsten darf keine Möglichkeit bestehen, dass Nährstoffe in Schächte gelangen.
 - Umschlagplatz für Siloballen, mineralische oder organische Handelsdünger: Keine generellen Anforderungen
 - Waschplatz für Maschinen (ohne PSM) auf düngbarer Betriebsfläche und auf dichtem Platz mit Entwässerung in Güllegrube oder über Schulter. Eine Schieberung, welche erlaubt auf einem dichten Platz beim Einlaufschacht zwischen Güllelager und Vorfluter zu wechseln ist zulässig
 - **Frist 6 Monate**

1.2 Gewässerschutz PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

1. Lagerung PSM: Keine Mängel sichtbar
 - **Frist 1 Monat**

2. Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar
 - **Frist 1 Monat**

3. Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar
 - Platz ist immer dicht
 - Entwässerung in aktives Güllelager, welches in Betrieb ist, oder in Sammel-tank entwässert
 - Entwässerung in stillgelegte Güllegrube, falls eine Dichtigkeitsprüfung durch Befülltest (Geometer der Gemeinde) vorliegt, welche nicht älter als 10 Jahre ist
 - Ein mobiler Befüll- und/oder Waschplatz (dichte Blache, Auffangwanne) mit angehobenem Rand/Randbordüren (mindestens 15 cm) oder eine dem Gerät angepasste Auffangwanne ist im Obst- und Wein- und Beerenanbau bei Kleinparzellen und kleinen Spritzgeräten zulässig.
 - **Frist 6 Monate**

4. Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)
 - **Frist 1 Monat**

5. Betankungsplatz: Keine Mängel sichtbar

- Platz ist immer dicht
- Ein Betankungsplatz ist notwendig, sobald eine stationäre Pumpe vorhanden ist.
- Falls ein Betankungsplatz, welcher nicht überdacht und nicht grösser als 30 m² ist, in die Schmutzwasserkanalisation entwässert, muss dieser mit einem Schlammfang (SF) und einem Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss (MAS) und einer Mindestgrösse NW 100 ausgestattet werden. (Abscheidewirkung im Auslauf max. Gesamte Kohlenwasserstoffe 20 mg/l)
- Falls weder organisatorische noch bauliche Möglichkeiten bestehen die Anforderungen zu erfüllen, kann auf Zusehen hin die Betankung auf einem dichten nicht überdachten Boden möglich sein, indem beim Tanken ein mobiles Auffangbecken unterstellt wird.
- **Frist 1 Monat (Auffangbecken); Frist 6 Monate (Bauliche Massnahmen)**

1.3 Gewässerschutz Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

1. Weide: Keine Mängel sichtbar
 - Die Beurteilung des Kontrollpunktes erfolgt anhand der umliegenden Betriebe.
 - **Frist 1 Monat**
2. Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN: Keine Mängel sichtbar
 - **Frist 6 Monate**

Sursee, 22. März 2021